

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4333 –

...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Soziale und ökologische Belange

Bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und die Belange und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien und Kindern, von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit sowie angemessenen Wohnraum auch für Familien mit mehreren Kindern und für besondere Wohnformen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zum barrierefreien Bauen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie sonstiger Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“

2. In Nummer 23 Buchst. f Doppelbuchst. bb wird in Nummer 3 vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „aufgeständerte“ eingefügt.

Begründung:

Zu 1.:

Die bereits aktualisierte Regelung des § 4 zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange wird erweitert. Mit der vorgesehenen Bezugnahme auf angemessenen Wohnraum auch für kinderreiche Familien und für besondere Wohnformen wie Mehrgenerationenwohnen oder Wohngemeinschaften für Studierende soll einem dahingehenden Bedarf Rechnung getragen werden, der insbesondere in Ballungsräumen auftreten kann. Er bezieht sich etwa auf die Größe und Zimmeranzahl entsprechender Wohnungen oder deren Lage im Gebäude.

Zu 2.:

Mit der Ergänzung in Absatz 7 Satz 1 um eine neue Nummer 3 wird klargestellt, dass auch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen so anzuordnen und herzustellen sind, dass ein Brand nicht auf andere Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann.

Durch die Beschränkung der Abstandsregelung auf aufgeständerte Anlagen wird deutlich, dass hingegen flach aufliegende oder in das Dach integrierte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie von der Regelung nicht erfasst sind. Ihr Gefahrenpotenzial ist im Vergleich zu aufgeständerten Anlagen in einem Maß geringer, das ein Anbringen auch innerhalb des Abstands von 1,25 m zur Brandwand oder einer an ihrer Stelle zulässigen Wand als vertretbar erscheinen lässt.

Für die Fraktion
der SPD:
Carsten Pörksen

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann